

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

um nicht in die Strafe der ‚Ungenossame‘ zu fallen. 1415. 22. 4.¹ ergab sich Adelheit Hafnerin, Tochter des Cunrat Hafner, Bürgers zu Pfullendorf, deshalb, weil sie Cunraten Sengen den jungen von Rengerswiler, einen Leibeigenen der Äbtissin Ursula von Lindau, geheiratet hatte, mit Zustimmung ihres Vaters dieser Äbtissin und deren Kapitel als Leibeigene.

Hierher gehören auch die Beschwerden der Bauern des Klosters Steingaden wegen Einziehung des Nachlasses von Eltern, die ihre Kinder ausgesteuert hatten, wegen Nötigung zu Ehen, wegen Robot und Steuer,² sowie die unterschiedlichen Klagen über verübte Gewalt und Bedrückungen von Holden und Vogtleuten in den Herrschaften Wachsenberg, Rutenstein und Niederwalsee aus den J. 1426, 1450 und 1467.³ Auch die Bestimmung des Ehehaftrechtes von Wildshut, das nicht vor dem Beginne des 15. Jahrhunderts entstanden sein kann (siehe S. 468), wornach der Gerichtsmann, wenn er das Wandel für das Außenbleiben von Ehehaft und Landrecht zu zahlen unvermögend wäre, der Pfleger die Hausfrau ‚prauten soll, gefiel es aber dem Pfleger an der Gestalt nicht, so mags der Pfleger dem Gerichtschreiber zu verrichten vergönnen, wo es demselben auch nicht gelegen wäre, so soll es dem Amtman zu thun geschafft und aufgeladen werden‘,⁴ ist eine für dieses Zeitalter so brutale, daß man hierin füglich nichts anderes erblicken kann als einen Überrest des *jus primae noctis*,⁵ dessen Realität von der Theorie bestritten wird; denn nur zum Scherze wird eine derartige Strafandrohung um so weniger eingesetzt worden sein, als das Ehehaftrecht ja vor der Gemeinde gefragt und beantwortet wurde.

Da der Leibeigene erwerbsfähig war, so konnte er sich auch aus seinen Mitteln von seinem Herrn loskaufen, falls dieser hierzu willig war.⁶ Solche Loskäufe erfolgten ziemlich häufig, doch war hiemit niemals die völlige Freiheit verbunden; die Unfreien werden

¹ Lang, Reg. Boic. XII. 191.

² Mon. Boic. VIII. 616—619. 1423.

³ Original im Archive Greinburg (nun Niederwalsee).

⁴ Grimm, Weistümer III. 680 A. 1.

⁵ Öffnungen von Mure (Frauenmünster zu Zürich) und von Hirslanden und Stadelhofen (Stadt Zürich). Grimm, a. a. O. I. 43—45, IV. 321/322 aus den Jahren 1543 und 1538.

⁶ Ex bona voluntate. Salzbu. U.-B. I. 759 n. 361. c. 1240.